



Jugendordnung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugend.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. sind insbesondere:

- (1) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- (4) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Miteinanders.
- (5) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- (6) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. sind:

- die Jugendversammlung;
- die Jugendleitung.

Die Jugendleitung besteht mindestens aus einem und maximal aus zwei Vereinsmitgliedern.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. Sie bestehen aus allen Kindern und Jugendlichen der einzelnen Abteilungen, sowie gewählte und berufene Mitarbeiter der Jugend.
An der Jugendversammlung können auch Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, jedoch ohne Stimmrecht und Mitglieder des Vereinsvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die ordentliche Jugendversammlung ist von der Jugendleitung möglichst im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres und vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung einen Monat vor dem Termin durch Aushang in der jeweiligen Trainingsstätte. Die Dauer des Aushangs hat mindestens einen Monat zu betragen.
- (3) Bei Bedarf können außerordentliche Jugendversammlungen einberufen werden, wenn die Jugendleitung es für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es wünscht. Die Gründe sind von den Antragstellern schriftlich der Jugendleitung mitzuteilen.
- (4) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (6) Über die Jugendversammlung ist innerhalb von einem Monat ein Protokoll zu fertigen



(7) Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Anzahl der Stimmberechtigungen;
- b) Wahl des Protokollführers;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenabschlusses der Jugendleitung;
- d) Beratung der Jahresplanung;
- e) Wahl der Jugendleitung;
- f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die Jugendversammlung wird von der Jugendleitung geleitet. Ist diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Verabschieden durch die Jugendversammlung mit Wirkung vom 13.03.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung.